



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 1500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft folgende

Feststellung:

1. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO entfallen ab Freitag, den 28.01.2022.

2. Es wird gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 CoronaVO festgestellt, dass im Landkreis Schwäbisch Hall am Donnerstag, den 27.01.2022 die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 1500 lagen.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen der Landescoronaverordnung zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Covid-19-Krankheit sind an ein landesweites Stufensystem gekoppelt.

So sieht § 17a der Landescoronaverordnung in der Fassung, die am 28.01.2022 in Kraft treten ist, im Falle der Geltung der Alarmstufe II weitergehende lokale Beschränkungen vor, die nur in denjenigen Stadt- oder Landkreisen in Kraft treten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 1500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt, dass dieser Wert überschritten wurde, in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO macht das Landesgesundheitsamt die jeweilige Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

Am 28.01.2022 gilt ausweislich der Veröffentlichung des Landesgesundheitsamts die Alarmstufe I.

Gemäß § 17a Abs. 3 S. 1 hat das Gesundheitsamt bekanntzumachen, wenn dieser Sieben-Tages-Inzidenzwert seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 CoronaVO treten dann außer Kraft.

§ 17a Abs. 3 Satz 3 CoronaVO enthält eine Übergangsregelung. Hiernach werden für die Zählung der nach § 17 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tage, die fünf vor dem 28. Januar 2022 liegenden Tage mitgezählt.

Es entfallen daher ab Freitag, den 28.01.2022 die bisherigen Beschränkungen aus § 17a Abs. 2 CoronaVO.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen. Eine Übersicht mit allen derzeit geltenden Regelungen stellt das Land Baden-Württemberg unter

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ Corona Regeln Auf einen Blick DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf)

bereit.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 28.01.2022

Landratsamt Schwäbisch Hall